

Waren- Lfd.	Qualitäts-	Mengen-	Preis
nummer Nr.	bezeichnung / Gewicht	einheit	DM
	III. Wahl (Aus-		
	schuß) Gradura ..	kg	1,50
	Klassifizierung für		
	Lederfaserwerkstoff:		
	I. Wahl = Normal-		
	preis der Liste		
	II. Wahl =	10%	
	Nachlaß der Nor-		
	malpreisliste		
	III. Wahl Kiloware:		
	Lefa für Brand-		
	sohlen	kg	1,40
	Lefa für Hinter-		
	kappen	kg	1,—
	Lefa für Absatzbau	kg	0,80
	Lefa für California-		
	Zwischensohle	kg	1,70
	Lefa für California-		
	Ausballmaterial ..	kg	1,20
	Lefa für Laufsohlen	kg	1,80
	Fußbodenbelag-		
	Randstreifen	kg	0,40
	Fußbodenbelag-		
	Abfallstücke	kg	1,50
	Lincrusta-Abfälle	kg	1,50
	Zusatzpreise:		
	Imprägnieren	qm	0,10
	Bespritzen mit Sil-		
	ber- u. Goldbronze	qm	0,10
	Kunstleder-Rand-		
	streifen, mittel ..	kg	0,30
	Kunstleder-Rand-		
	streifen, leicht . . .	kg	0,10
	Konfektionieren von		
	Tischdecken	Stck.	0,31
	Werden die Mindest-		
	mengen unterschrit-		
	ten (Streckenanzei-		
	gungen, Probestücke		
	usw.), dann werden		
	folgende Klein-		
	mengenzuschläge		
	erhoben:		
	bis 100 qm 5 % für		
	Kunstleder		
	bis 250 qm 2 % für		
	Tisch- und Fuß-		
I bodenbelag			
	Preise für Hilfs- Und		
	Nebenleistungen		
	werden gebildet:		
	Tatsächliche		
	Lohnkosten		
	+ Gemeinkosten		
	1954		
	+ 3 % Gewinn		

Anordnung
über die Erhebung einer einmaligen Verbrauchs-
abgabe für am 1. Januar 1956 vorhandene Waren-
bestände und über die Durchführung von Bestands-
aufnahmen in privaten, genossenschaftlichen und
Handwerksbetrieben.

Vom 27. Dezember 1955

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 treten Preisneu-
regelungen für zahlreiche Industriewaren in Kraft.
Hieraus ergeben sich Preisdifferenzen zwischen den
bisherigen und den ab 1. Januar 1956 geltenden Preisen.
Für diese Preisdifferenzen wird auf Grund von § 22

des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130)
folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt nur für die am 1. Januar
1956 vorhandenen Bestände der in § 3 bezeichneten
Waren bei privaten, genossenschaftlichen und Hand-
werksbetrieben sowie bei den Einrichtungen des Ver-
bandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

(2) Für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe
sowie für Außenhandelsunternehmen werden besondere
Regelungen getroffen.

§ 2

(1) Für die am 1. Januar 1956 vorhandenen Bestände
der in § 3 Absätze 1 und 2 bezeichneten Waren wird
eine einmalige Abgabe erhoben. Diese Abgabe ist eine
Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom
14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchs-
abgaben (GBl. I S. 769).

(2) Die Inhaber der in § 3 Absätze 1 und 2 bezeich-
neten Betriebe werden hierdurch zu Abgabenschuldnern
nach § 7 obiger Verordnung erklärt. Ihnen obliegt
insbesondere die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen
und vollständigen Erfassung und Anmeldung der am
1. Januar 1956 vorhandenen Bestände und zur rich-
tigen und rechtzeitigen Abführung der Verbrauchs-
abgaben.

(3) Die Inhaber der in § 3 Abs. 3 bezeichneten Be-
triebe werden hierdurch zu Abgabenschuldnern im
Sinne des § 413 der Abgabenordnung vom 22. Mai
1931 erklärt. Ihnen obliegt insbesondere die Verpflich-
tung zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfas-
sung und Anmeldung der am 1. Januar 1956 vorhande-
nen Bestände.

(4) Zur Anmeldung und gegebenenfalls Abführung
der Verbrauchsabgaben für Kommissionsware, die
unter diese Regelung fällt, ist der Eigentümer ver-
pflichtet.

§ 3

(1) Die Bestände an folgenden Waren sind per
1. Januar 1956 aufzunehmen:

- a) Zimmeröfen der Preisanordnung Nr. 510 (Sonder-
druck Nr. 137 des Gesetzblattes) und
Maschinen für die Bodenbearbeitung der Preis-
anordnung Nr. 558 (GBl. I 1955 S. 969)
beim Großhandel und beim Einzelhandel;
- b) Elektromotoren der Preisanordnung Nr. 560 (Son-
derdruck Nr. 141 des Gesetzblattes) und
Nieten der Preisanordnung Nr. 482 (Sonderdruck
Nr. 128 des Gesetzblattes)
beim Großhandel und den weiterverarbeiten-
den Industriebetrieben (außer Liefergenos-
senschaften des Handwerks);
- c) sanitäre Armaturen der Preisanordnung Nr. 445
(Sonderdruck Nr. 111 des Gesetzblattes),
Kleinwasserarmaturen der Preisanordnung Nr. 446
(Sonderdruck Nr. 112 des Gesetzblattes),
Schraubenzieher der Preisanordnung Nr. 452 (Son-
derdruck Nr. 118 des Gesetzblattes),
Kocher sowie Ersatz- und Zubehörteile der Preis-
anordnung Nr. 453 (Sonderdruck Nr. 119 des
Gesetzblattes),
Zangen und Handblechscheren sowie deren Roh-
linge der Preisanordnung Nr. 547 (Sonderdruck
Nr. 125 des Gesetzblattes),
Drahtgewebe der Preisanordnung Nr. 501 (Sonder-
druck Nr. 131 des Gesetzblattes),
Gußeiserne Badewannen und Randkessel der
Preisanordnung Nr. 455 (GBl. I 1955 S. 733),